



Göttingen/Karlsruhe, den 4. Februar 2021

Laudatio für Dr. Matthias Lippold, LL.M. (NYU)

Zum Erhalt des Fakultätspreises im Wintersemester 2020/21

Gestiftet von der Juristischen Gesellschaft zur Kassel

Für seine Arbeit mit dem Titel

The Interrelationship of the Sources of Public International Law

Mit großer Freude gratuliere ich Herrn Dr. Matthias Lippold zum Fakultätspreis im Wintersemester 2020/21, verbunden mit großer Dankbarkeit ihm und der Juristischen Gesellschaft zu Kassel e.V. gegenüber, welche den Preis gestiftet hat. Passend zum hundertjährigen Bestehen des (Ständigen) Internationalen Gerichtshofs widmet sich Herr Dr. Lippold in seiner Dissertation dem Verhältnis der tradierten Völkerrechtsquellen in Art. 38 seines Statuts, der im Wesentlichen seitdem unverändert geblieben ist. Das gilt auch für die Mission des Völkerrechts durch alle Kriege und Krisen hindurch: die Bewahrung des Friedens durch Recht, aber zunehmend auch die Abwehr der Bedrohungen, von denen die Zukunft der Menschheit auf dem Planeten Erde abhängt: Globale Erwärmung, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Verteidigung des zivilisatorischen Minimums angesichts von Völkermord und anderer schwerster Verbrechen gegen die gesamte Menschheit.

Auch über seine Arbeit hinaus ist Herr Dr. Lippold in der Fakultät und darüber hinaus aktiv. Schon im ersten Semester hat er sich in Staatsrecht I so hervorgetan, das ich ihn als studentische Hilfskraft beschäftigte. Stationen folgten als Referendar und Praktikant beim Ex-Göttinger und neu-gewählten Richter des Internationalen Gerichtshofs Prof. Dr. Georg Nolte in der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, als Referendar in meinem Dezernat am Bundesverfassungsgericht, zwei Spitzenexamina, unter anderem als zweit-

bester Niedersache im Ersten Staatsexamen, und der Master of Laws an der prestigeträchtigen New York University. Lippold war Mitbegründer der ersten englischsprachigen studentischen Online-Zeitschrift, des Goettingen Journal of International Law, das heute in der ganzen Völkerrechtswelt hinaus bekannt ist. Dabei ist er der gute Geist und Erfolgsgarant für dieses Projekt geblieben und hat bewiesen, dass auch die heutige Studierendengeneration sich für Wissenschaft interessiert und dabei auch die akademischste aller Institutionen pflegt: die Fußnote, welche die starken Schultern nachweist, auf denen wir stehen, aber auch die Kontroversen, welche erst den Weg zur Erkenntnis weisen.

Dr. Lippold hat bereits ein bemerkenswertes Oeuvre vorzuweisen, im deutschen Verwaltungsrecht wie – vor allem – im Völkerrecht. Entsprechend – und für ihre internationale Aufnahme von großer Bedeutung – ist die Arbeit in der heutigen Wissenschaftssprache des Völkerrechts, also dem Englischen, verfasst. In ihr untersucht er das Verhältnis und das Zusammenspiel der Rechtsquellen des Völkerrechts, wobei er einen Schwerpunkt auf das ungeschriebene Völkerrecht legt, das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Die Arbeit entspricht von der Anlage her einer Habilitationsschrift, weil sie ihr Gegenstand in verschiedenen Subsystemen des Völkerrechts betrachtet, sowohl universellen wie dem Völkerstrafrecht oder dem Investitionsschutzrecht, aber auch regionalen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Über die Rechtsquellen in Art. 38 IGH-Statut sind über die einhundert Jahre seiner Existenz unzählige Bücher geschrieben worden. Nur wenige haben aber deren Verhältnis zueinander in den Blick genommen – und wenn doch, dann vor einem judiziellen Hintergrund wie im Nicaragua-Fall des Internationalen Gerichtshofs Ende der 1980er Jahre. Dr. Lippold interessiert sich mit einer im Wesentlichen dogmatischen, auf dem positiven Recht aufbauenden Arbeit dabei vor allem dafür, was die Quellen. Wer sich an solch ein Projekt herantraut, muss nicht nur Unmengen von Literatur verarbeiten, sondern auch eine eigene Botschaft entwickeln. Das ist eindrucksvoll gelungen.

Mit dem Völkergewohnheitsrecht und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen sei stets Recht vorhanden, auf dessen Grundlage Streitigkeiten entschieden werden könnten. Das Zusammenspiel des ungeschriebenen Rechts mit dem geschriebenen Recht im Wege der Auslegung Sorge zudem für eine gewisse Aktualität allgemeiner Rechtsgrundsätze, die in den Händen eines Gerichts als Brücke zwischen Prinzipien des Vertragsrechts und des Völkergewohnheitsrechts fungieren könnten. Nachteilhaft könne hingegen sein, dass der Ratifikationsdruck für Verträge sinke und Drittstaaten über das Völkergewohnheitsrecht an substantiellen Regeln teilhätten, ohne an die prozeduralen Regeln, die typischerweise nur in Verträgen geregelt werden könnten, gebunden zu sein. In der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien seien Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze „anwendbares Recht“ gewesen; im Kontext der EMRK dagegen nur im Wege der Auslegung zu berücksichtigen. Im Investitionsschutz-

recht sei Völkergewohnheitsrecht auf die bilateralen Verträge bezogen, Tribunale rekurierten auf das Völkergewohnheitsrecht für die Art und Weise, wie der vertragliche Standard auszulegen sei. Allgemeine Rechtsgrundsätze repräsentierten die Idee eines „law in action“. Gerichte könnten durch sie zu seiner Positivierung beitragen.

In Bezug auf das Völkergewohnheitsrecht betont Dr. Lippold die Institutionalisierung des Völkergewohnheitsrechts durch die Vereinten Nationen. Dies führe auch dazu, dass die Auslegung des Völkergewohnheitsrechts die Ansichten verschiedener Interpreten berücksichtigen müsse. Institutionen wie der IGH oder die Völkerrechtskommission könnten zwar zu einem gewissen Grad die Fortentwicklung von Völkergewohnheitsrecht durch allgemeine Rechtsgrundsätze prägen. Letztlich beruhe deren richterliche Anwendung auf dem disziplinierenden Dogma, Recht anzuwenden, das andere, vornehmlich Staaten, gesetzt hätten. Völkergewohnheitsrecht spiegele insofern auch das Kräfteverhältnis in der internationalen Gemeinschaft wider.

Die „Ausflüge“ in spezielle Gebiete wie Völkerstrafrecht oder Investitionsschutzrecht sind ein großer Gewinn für die Arbeit. Die Auffächerung beweist einerseits einen beeindruckenden Überblick des Verfassers über das „besondere“ Völkerrecht, vor allem aber wird so die Fragmentierungsdiskussion verarbeitet. Die Rechtsquellen des allgemeinen Völkerrechts seien vor allem Verpflichtungen von Staaten, die durch Interpretation (einschließlich späterer Anwendungspraxis sowie gewohnheitsrechtlichen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen) zusammengebunden würden. Die Rechtsgrundsätze des IGH-Statuts seien weniger als eigenständige Quelle präziser Rechte und Pflichten relevant denn als systemische Werkzeuge bei der Auslegung und Anwendung von Verträgen und Gewohnheitsrecht zugunsten der Einheit des Völkerrechts; eine Ableitung aus dem nationalen Recht stelle demgegenüber die Ausnahme dar. Ohne solch verbindende Prinzipien bliebe es bei den von der realistischen Lehre von den internationalen Beziehungen seit jeher eher mitleidig behandelten isolierten Inseln von Normativität in einem Meer reiner Machtbeziehungen. In einer Zeit, in der das gemeinsame Völkerrechtssystem zu wanken scheint, ist Dr. Lippolds Besinnung auf die Grundlagen der Normativität von besonderer Bedeutung.

Dem Verfasser ist ein in jeder Hinsicht beeindruckendes Werk gelungen, zumal zu einer Grundlagenfrage des allgemeinen Völkerrechts. Seine Belesenheit ist stupend, genauso wie die allgemeine Rechtskenntnis bis in die Verästelung des besonderen Völkerrechts hinein. Die gedankenreiche Arbeit ist ein Musterbeispiel dafür, was eine kritisch-positive Rechtswissenschaft zu leisten vermag, und damit ein verdienter Preisträger.

(Prof. Dr. Andreas Paulus)